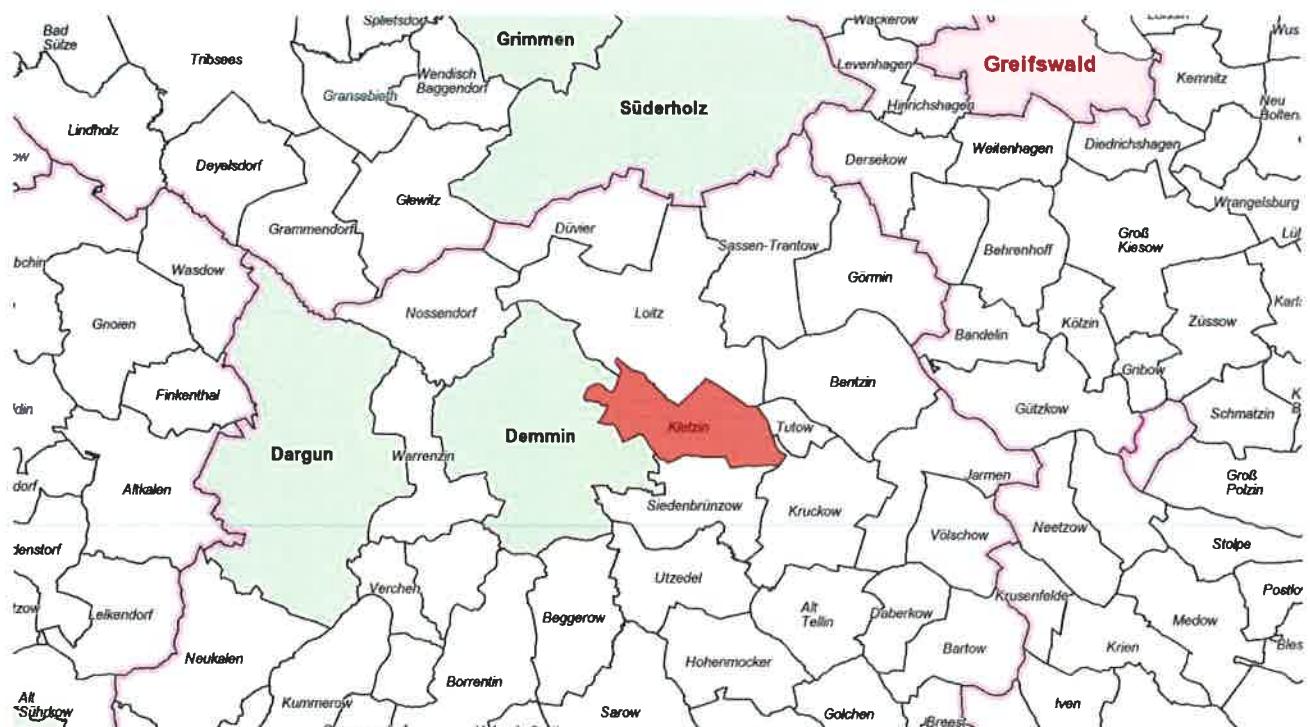


Gemeinde Kletzin

Sachlicher Teilflächennutzungsplan – Windkonzentrationsflächen –

Zusammenfassende Erklärung



Copyright © GAIA M-V

Kletzin, den 21.10.2011

Klietz
Klietz
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

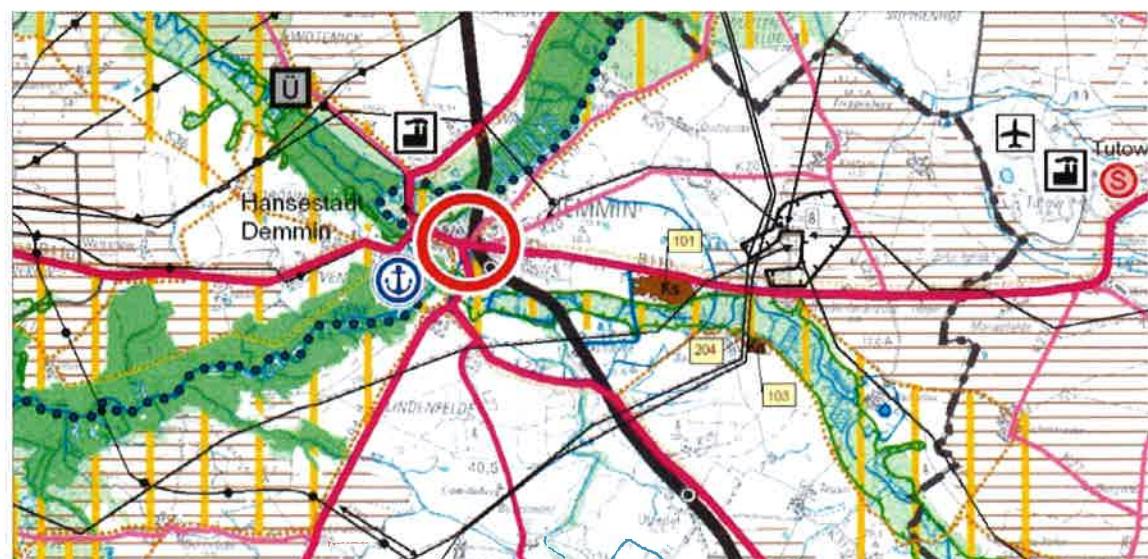
1. Ziel des Verfahrens der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windkonzentrationsflächen - der Gemeinde Kletzin
2. Verfahrensablauf
3. Beurteilung der Umweltbelange
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
5. Abwägungsvorgang
6. Schlussbemerkung

1. Ziel des Verfahrens der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windkonzentrationsflächen – der Gemeinde Kletzin

1.1. Für einen Teilbereich des Territoriums der Gemeinde Kletzin ist auf der Ebene der Regionalen Raumordnungsplanung, verankert im seit dem 23. Juli 1998 wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm – Mecklenburgische Seenplatte –, ein Eignungsraum für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen worden. Auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) – Mecklenburgische Seenplatte (Verordnung vom 15.06.2011, verkündet 21.10.2011 [GVOBl. M-V Nr. 43, S. 637 wurde an der die Gemeinde Kletzin betreffenden Darstellung eines Eignungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festgehalten.



Karte 1: Auszug aus der Karte des RROP – Mecklenburgische Seenplatte – (unmaßstäblich)



Karte 2: Auszug aus der Karte des RREP – Mecklenburgische Seenplatte –, Stand: Oktober 2011 (unmaßstäblich)

- 1.1.2. Die Gemeinde Kletzin hat zusammen mit den anderen amtsangehörenden Gemeinden des Amtes Demmin-Land im Dezember 1996 den Planungsverband Demmin-Land gegründet. Dies geschah, um für das Territorium der verbandsangehörenden Gemeinden die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen zu ordnen. Dazu wurde auf Planungsverbandsebene die Erstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windenergie – beschlossen, der seit dem 28.03.1999 Wirksamkeit entfaltet. Dieser beinhaltet die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für Windenergieanlagen. Zusätzlich wird im Planwerk dahingehend ausgeführt, dass lediglich Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 99,9 m über Oberkante Gelände zulässig sind.
- 1.1.3. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderung an die optimale Ausnutzung der regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsräume und dem Bedarf, innerhalb des Eignungsraumes Kletzin zu Repowern, d.h. die Älteren, unter den heutigen Gesichtspunkten wenig effektiven WEA durch moderne, leistungsstarke Anlagen zu ersetzen, hat sich die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kletzin auf ihrer Sitzung am 26.08.2010 entschieden, nunmehr lediglich für das Territorium der Gemeinde Kletzin auf der Grundlage des § 5 Abs. 2b BauGB einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windkonzentrationsflächen – zu erarbeiten. Dieser soll in die Rechtsnachfolge des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes des Planungsverbandes Demmin-Land eintreten und mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit der Errichtung baulicher Anlagen, die der Erforschung, der Entwicklung oder der Nutzung der Windenergie dienen, steuern.

2. Verfahrensablauf

- 2.1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kletzin hat auf ihrer Sitzung am 26.08.2010 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windkonzentrationsflächen – beschlossen.
- 2.2. Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 04.11.2010 im Bürgerzentrum Kletzin statt.
- 2.3. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anschreiben vom 24.11.2010 unter Fristsetzung bis zum 14.01.2011) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.
- 2.4. Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Windkonzentrationsflächen – der Gemeinde Kletzin erarbeitet und auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2011 bis zum 08.04.2011 öffentlich

ausgelegt bzw. auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme an berührte Behörden sowie an sonstige Träger öffentlicher Belange versandt. Gleichfalls erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden.

- 2.5. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB wurden durch Bürger der Ortslage Ückeritz bezüglich der kommunalen Planung Einwände formuliert. Diese Einwände bezogen sich auf mögliche negative Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Wohnqualität in der Ortslage Ückeritz. Die Gemeindevorstand hat sich im Rahmen einer Sitzung am 12.05.2011 mit diesen geäußerten Einwänden auseinander gesetzt. Im Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist jedoch seitens der Gemeindevorstand beschlossen worden, dass diese vorgebrachten Einwände keine Berücksichtigung finden.
- 2.6. Umweltrelevante Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die während der Beteiligung einzelner Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange formuliert worden sind, konnten im Rahmen der Abwägung am 12.05.2011 durch die Gemeindevorstand vollständig ausgeräumt werden. Nicht berücksichtigte Hinweise, Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.
- 2.7. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan – Windkonzentrationsflächen – der Gemeinde Kletzin durch die Gemeindevorstand am 12.05.2011 beschlossen und am 22.11.2011 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.
- 2.7. Die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes einschließlich des Wirksamwerdens des Flächennutzungsplanes wurde ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am 21.10.2011 wirksam geworden.

3. Beurteilung der Umweltbelange

- 3.1. Mit der Darstellung einer Konzentrationsfläche für Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, wurde ein Planungsinstrument entwickelt, dass mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit der Errichtung baulicher Anlagen, die der Erforschung, der Entwicklung oder der Nutzung der Windenergie dienen, auf dem Territorium der Gemeinde Kletzin steuern soll. Dies bedeutet, dass außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin dargestellten Konzentrationsfläche die privilegierte Errichtung von Windkraftanlagen auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unzulässig ist.
- 3.2. Im Umweltbericht, der als Teil II Bestandteil der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kletzin ist, wurde eine Prognose zu den Umweltauswirkungen vorgenommen. Zusammenfassend können die zu erwartenden Umweltauswirkungen wie folgt bewertet werden:

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Mensch	<p>Das Areal ist vorrangig durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Untersuchungsgebiet wird umlaufend durch Verkehrsadern begrenzt. Vorhandene Siedlungsflächen sind diesen Verkehrstrassen zugeordnet.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlagen führt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung bestehender Nutzungsarten. Die erforderlichen Stellflächen der Anlagen wie auch die Zuwegungen führen zu keiner Reduzierung von Siedlungsflächen. Von einem durch die Nutzung der Erschließungsstraßen bedingten Anstieg der Lärm- und Schadstoffimmission ist nicht auszugehen.</p>
	<p>Das Planungsgebiet erfüllt keine Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die freiraumbezogene Erholungsfunktion im Untersuchungsraum wird nicht verändert. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung werden nicht beeinträchtigt. Neben den durch Versiegelung bereits erwähnten Beeinträchtigungen und den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft sind Schatten- und Schallimmissionen zu berücksichtigen.</p>
	<p>Die Errichtung der Windenergieanlagen basieren auf entsprechenden schalltechnischen Prognosen gemäß „TA Lärm 98“. Danach sind die im Bereich der Bebauung vorgeschriebenen Richtwerte einzuhalten. Dabei findet die Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark bei der Prognose der Schallimmission Berücksichtigung. Die Standorte der Windenergieanlagen sind so zu wählen, dass die erforderlichen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen eingehalten werden.</p>
	<p>Die Schattenwurfanalyse basiert auf der „worstcase“ - Berechnung unter Berücksichtigung der Sonneneinstrahlung senkrecht zur Rotorprojektionsfläche. Durch die Verwendung einer sensorgesteuerten Abschaltautomatik ist eine Überschreitung des Richtwertes auszuschließen. Das Betreiben zusätzlicher WEA bzw. Repowering wird sich nicht negativ auf die demografische Entwicklung des Gebietes auswirken.</p>
	<p>Das Vorhaben wird keine schädlichen Auswirkungen hinsichtlich der Verwendung, Lagerung, Transport, Behandlung oder Herstellung von Stoffen und Materialien auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt erzeugen. Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Andere Immissionen, wie Luftverunreinigungen, elektromagnetische Felder, Gerüche, Erschütterungen werden durch die Umsetzung der Planung nicht verursacht.</p>
	<p>Trinkwasserqualitäten werden nicht beeinflusst.</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Mensch	<p>Im Untersuchungsraum sind jene Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten worden sind, nicht vorhanden. Ein Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen entsprechender EG-Richtlinien ist auszuschließen.</p> <p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p>
Boden	<p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind Betonfundamente, Montageflächen sowie 5,00 m breite Erschließungswege erforderlich. Zur Minimierung des Eingriffes werden bestehende Verkehrsflächen und die bereits errichteten Erschließungswege der vorhandenen WEA genutzt. Die Erweiterung von Erschließungswegen wie auch die technisch erforderlichen Montageflächen führen zu einer zusätzlichen Versiegelung. Diese Baumaßnahmen führen durch Voll- bzw. Teilversiegelung zu einer Flächenreduzierung.</p> <p>Für die Aufstellung der Windenergieanlagen werden nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen. Der Konflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und der Aufstellflächen der WEA sowie der Zufahrtswege ist durch Pacht- und Eigentümerverträge gelöst. Es bestehen diesbezüglich keine oder geringe Auswirkungen.</p> <p>Die Baumaßnahmen, die zu Veränderungen der natürlichen Bodenfunktion (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) führen, werden weder eine Änderung des Höhenniveaus im Gelände bezüglich des gewachsenen Bodens noch eine Änderung der gewachsenen Bodenstruktur außerhalb der zu versiegelnden Flächen verursachen.</p> <p>Im Zuge der Versiegelungen ist der im Auskofferungsbereich anstehende Oberboden separat abzutragen, innerhalb des Planungsgebietes zwischenzulagern und unvermischt innerhalb des Baufeldes in den angrenzenden Bereichen bis zu einer Gesamtstärke von maximal 0,35 m wieder aufzutragen.</p> <p>Eine durch das Vorhaben bedingte Lagerung oder Produktion von gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrenstoffverordnung bzw. des Chemikaliengesetzes entfällt (siehe auch Anforderungen BImSchV).</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Boden	<p>Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Restmaterialien wie Verpackungsstoffe werden sortenrein durch Fachfirmen abtransportiert und gemäß den derzeit geltenden Satzungen sowie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fachgerecht entsorgt. Gleiches gilt für die während der Wartungsarbeiten anfallenden Stoffe wie Verpackungsmaterial und Reinigungstücher. Turnusmäßiger Ölwechsel und das Entsorgen des Altöles haben von staatlich zugelassenen Fachfirmen zu erfolgen. Durch Lieferscheine bzw. Bescheinigungen der Entsorgungsstellen und Deponien ist der Nachweis bezüglich Entsorgung anfallender Stoffe zu erbringen.</p> <p>Trotz leicht erhöhter Frequentierung der Zuwegung ist davon auszugehen, dass keine signifikante Schädigung umliegender Flächen durch Schadstoffeintrag eintritt.</p> <p>Mit den möglichen Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches erfährt das Schutzgut Boden eine durch Versiegelung bedingte und auszugleichende Beeinträchtigung.</p>
Wasser	<p>Im Betrachtungsraum führt die Neuversiegelung in Form von teilversiegelten Flächen (wassergebunden Decke) sowie Vollversiegelung (Herstellung von Fundamenten für die WEA) zur starken Reduzierung versickerungsfähiger Flächen. Dies geht mit einem stark reduzierten Luftaustausch in den oberflächennahen Bodenschichten einher. Auf Grund des Ableitens von Regenwasser in die seitlichen Flächen ist in den Bereichen der Erschließungswege ein verzögerter Abfluss die Folge. Eine Negativbilanz für die Grundwasserneubildung im Gebiet ist nicht zu verzeichnen.</p> <p>Die bestehenden Kleingewässer sind weder durch die Zuwegungen noch durch die Fundamente zu beeinträchtigen. Grundwasser sowie Grundwasserleiter werden von der Baumaßnahme nicht tangiert, Trinkwasserqualitäten nicht beeinflusst.</p> <p>Wasserschutzzonen werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Ein Freisetzen von Schadstoffen, die Bodenverunreinigungen zur Folge haben oder in das Oberflächen- und Grundwasser eindringen können, ist auszuschließen.</p> <p>Wasserschutzgebiete gem. § 19 LWaG, Heilquellschutzgebiete gem. § 19 LWaG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 32 LWaG sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Klima/Luft	<p>Die geplante Baumaßnahme wirkt sich nicht signifikant auf das lokale Kleinklima aus, sodass keine großräumigen Veränderungen eintreten werden. Eine durch zusätzliche Versiegelung von Flächen und deren Erwärmung hervorgerufene Wärmeabstrahlung auf umliegende Biotope führt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung.</p> <p>Im relevanten Umkreis ist eine Luftverschmutzung bis auf eine vorübergehende Schadstoffemission während der Bauphase auszuschließen.</p>
Biotope / Flora / Fauna	<p>Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind sehr vielfältig. Das Entfernen von Vegetation kann zu einem Totalverlust von Biotopen bzw. zu einer Änderung der Textur der Pflanzengesellschaft führen und damit eine Störung des ökologischen Gleichgewichtes hervorrufen.</p> <p>Beeinträchtigungen durch kleinklimatische Änderungen (z.B. Luftfeuchtigkeit, Lichtverhältnisse), Erschütterungen, Lärm- und Schadstoffemissionen können dazu führen, dass Tierarten ihr Habitat verlassen und es zu einer Dezimierung der Bestände und Abnahme der Artenvielfalt in der Umgebung kommt.</p> <p>Die für die Flora derzeitig relevanten Störeffekte sind durch die im unmittelbaren Einzugsgebiet befindlichen Straßen wie z. B. Kreisstraße 20 und Landesstraße 261 als auch durch den bereits vorhandenen Windpark gegeben. Weitere Störeffekte bestehen durch die Befahrung der im Planungsgebiet befindlichen ungebundenen Erschließungswege, durch die intensiv genutzten Ackerflächen sowie durch die vorhandene Siedlungsfläche in Kletzin.</p> <p>Die Trassenführung der vorhandenen Wirtschaftswege orientiert sich an bestehenden topografischen wie auch Biotopstrukturen zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen und Veränderungen der Flora und Fauna.</p> <p>Die bestehenden, in ungebundener Bauweise hergestellten Flächen (wassergebundene Decke) werden nach der Baumaßnahme für turnusmäßige Wartungen befahren. Ein Bewuchs kann daher erfolgen. Auf diesen mageren Standorten werden sich Ruderalfüruren ausbilden, die für diese anthropogenen Standorte üblich sind.</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Biotope / Flora / Fauna	<p>Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt ein Eingriff in das bestehende ökologische Gefüge, dessen Intensität und Ausmaß in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Anfertigung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu ermitteln ist.</p>

Neben Schatten- und Schallimmissionen werden mit der Neuerrichtung von WEA bzw. Repowering durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Maßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen. Eingriffe des Vorhabens in das ökologische Gefüge werden durch die Vollversiegelung für die Fundamente, durch die Teilversiegelung für das Herstellen von Wirtschaftswegen und Montageflächen sowie durch die Landschaftsbildbeeinträchtigung verursacht. Das durch Versiegelung betroffene Areal ist eine derzeitig landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei der Errichtung neuer WEA und dem dafür benötigten Technikeinsatz, verbunden mit Schadstoffemissionen kann ein Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten (§ 44 (1) 1 BNatSchG) eintreten. Eine potentielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) 3 BNatSchG) ist auszuschließen.

Im Zuge der Materiallieferung bzw. des Techniktransports treten im unmittelbaren Trassenbereich Erschütterungen auf. Diese wie auch optische Störungen, Scheuchwirkungen und Lärmemissionen können zur Verdrängung und Vergrämung führen (§ 44 (1) 2 BNatSchG). Die Benutzung der bestehenden Zufahrten kann temporär artenspezifische Barrierewirkungen hervorrufen. Die Beeinträchtigung ist entsprechend der Bauzeit zeitlich begrenzt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Der dauerhafte Flächenverlust durch Vollversiegelung der Fundamentbereiche sowie der Teilversiegelung der Zufahrten und Montageflächen kann zu Veränderungen artspezifischer Lebensräume (§ 44 (1) 3 BNatSchG) sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten bzw. deren Wegebeziehung der streng geschützten Säugetiere, der Europäischen Vogelarten und der Reptilienarten führen (§ 44 BNatSchG).

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Biotope / Flora / Fauna	<p><u>Betriebsbedingte Wirkfaktoren:</u></p> <p>Die aus der turnusmäßigen Benutzung der Zufahrten resultierende temporäre Barrierewirkung ist zu vernachlässigen. Gleches gilt für die Lärm- und Schadstoffemissionen, wegen der Bundesstraße 110 sowie Landes- und Kreisstraße als weit größere Lärmquellen das Untersuchungsareal tangieren bzw. beeinträchtigen, auch unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden langsam drehenden, schalltechnisch optimierten Rotorblätter. Reflexionen des Sonnenlichtes, Schattenwurf, Nachtbeleuchtung wie auch die Anlagenhöhe selber führen teils erheblich zu optischen Störungen; in Abhängigkeit der Tierart tritt ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf, dass dauerhafte Beeinträchtigungen von Lebens- oder auch Nahrungsstätten der streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten nach sich ziehen kann (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Jene Beeinträchtigungen zu minimieren erfolgt der Einsatz einer mattierten und nicht reflektierenden Farbbeschichtung. Es ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens davon auszugehen, dass weiß blitzendes Feuer als Tageskennzeichnung entfällt, nächtliche Beleuchtung mit sichtweitenabhängigen Einstellungen erfolgt mit reduziertem Feuer W, rot mit ~ 100 cd Lichtstärke.</p>
	<p>Mit der Umsetzung der Vorhaben bezüglich Errichtung von WEA sowie Repowering und der damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist eine mögliche Beeinträchtigung von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten mit einhergehender Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen. Daraus leitet sich die Notwendigkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ab.</p>
Biologische Vielfalt	<p>Es steht nicht zu erwarten, dass sich die biologische Vielfalt im Zuge des angestrebten Repowering verringert. Eine Verschiebung einzelner Arten kann jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen werden. Hier ist gegebenenfalls durch die Wahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen der Erhalt der Artenvielfalt zu sichern.</p>
internationale Schutzgebiet	<p>Es werden keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und keine Europäischen Vogelschutzgebiete vom Vorhaben berührt.</p>
nationale Schutzgebiete	<p>Es werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete vom Vorhaben berührt.</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Landschaftsbild	<p>Mastenartige Eingriffe, zu denen Windenergieanlagen zählen, beeinträchtigen primär das Landschaftsbild. Sie führen zur Minderung des landschaftsästhetischen Wertes erheblich und nachhaltig.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4.02., NVwZ 2003, S. 738) ist eine Windkraftanlage dann raumbedeutsam, wenn durch die Errichtung die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Der Begriff der Raumbedeutsamkeit ist ein Tatbestandsmerkmal von §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.</p> <p>Das Landschaftsbild unterliegt bereits einer Beeinflussung durch den bereits bestehenden Windpark. Durch die Erweiterung der Anzahl von WEA sowie durch das Repowering mit einhergehender Zunahme der Anlagenhöhe nimmt die Landschaftsbildbeeinträchtigung zu. Das Maß dessen und die Kompensierung des zu erwartenden Eingriffes ist mit Hilfe der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Strukturen“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV in Zusammenarbeit mit Kriedemann, zu errechnen. Die sich ergebenden Werte sind über Ersatzmaßnahmen durch einen landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplan zu quantifizieren.</p> <p>Die Wirkung eines mastenartigen Eingriffes steht im engen Zusammenhang mit der Transparenz der das Element umgebenden Landschaft. So führen zahlreich vorhandene Elemente einer Landschaft (Wald, Bebauung, Hecken etc.) zu einer größeren möglichen Abschottung, Sichtverschattung des störenden technischen Elementes. In Abhängigkeit von der Größe des zu errichtenden Elementes und der Größe und Dichte der bestehenden natürlichen oder auch durch den Menschen geschaffenen visuellen Hindernisse ergeben sich unterschiedlich ausgeprägte Sichtverschattungen mit einhergehenden Verschattungszonen.</p> <p>Mit der Zunahme der Anzahl von WEA bzw. deren Gesamthöhe ist deren visuelle Wirkung stärker als die des derzeitigen Bestandes. Die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen bzw. Repowering führt somit zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wodurch ein ästhetischer Funktionsverlust der Landschaft die Folge ist. Durch die Vorlast des bestehenden Windparks kommt es zu einer Reduzierung des für zusätzliche Anlagen zu ermittelnden Kompensationsbedarfes.</p>

Schutzgut	erwartete Auswirkungen
Landschaftsbild	Es ist eine Landschaftsbildanalyse sowie eine Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Naturbestandes innerhalb eines festgelegten Betrachtungsraumes notwendig, in welchem zusätzliche Baumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen werden.
Kultur- Sachgüter	Es ist bei der Planung möglicher WEA-Standorte auszuschließen, dass die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen drei Bodendenkmale durch jene mit der Errichtung der Anlagen im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen tangiert werden. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Bodenverfärbungen festgestellt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Denkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften werden durch die innerhalb des Windeignungsgebietes vorhandenen oder zukünftigen WEA nicht beeinträchtigt. Die Baumaßnahme führt zu keiner negativen Beeinflussung von Kultur- oder Sachgütern.

3.3. Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Konzentrationsflächendarstellung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Anderweitige Planungsalternativen

4.1. Eine Standortalternativprüfung mittels Ausschlussmethode ist im Hinblick auf die raumordnerische Zielvorgabe entbehrlich. Es entzieht sich der Ermächtigung der Gemeinde, von diesen Zielvorgaben abzuweichen und auf dem Territorium der Gemeinde an anderer Stelle ergänzend / alternativ eine Windkonzentrationsfläche auszuweisen.

5. Abwägungsvorgang

5.1. Durch die Öffentlichkeit wurden im Hinblick auf das im Zusammenhang mit der Erstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes am Standort Kletzin zu erwartende Repowering Einwände formuliert. Diese Einwände kamen von Einwohnern / Einwohnerinnen aus der ca. 1,5 km von der Windkonzentrationsfläche

entfernt gelegenen Ortslage Ückeritz. Diese Einwände behandeln einmal den Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Andererseits wird die Befürchtung geäußert, dass die Wohnqualität in der Ortslage Ückeritz sinkt, wenn auf dem Territorium der Gemeinde Kletzin große, leistungsfähige Windenergieanlagen errichtet werden. Diese Einwände wurden behandelt; fanden jedoch keine Berücksichtigung.

- 5.2. Durch die benachbarten Gemeinden wurden weder auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 BauGB (interkommunales Abstimmungsgebot) noch auf der Grundlage des § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange) Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Damit ergibt sich diesbezüglich kein Abwägungsbedarf.
- 5.3. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist seitens des Landkreises Demmin, Gesundheitsamt darauf verwiesen worden, dass im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Repowering und damit verbunden dem Einsatz moderner, leistungsstarker WEA die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für die angrenzenden Wohnbebauungen nachzuweisen ist. Ebenfalls ist darauf verwiesen worden, dass bei der Beurteilung der Immissionen die Vorbelastung durch den angrenzenden WP Siedenbrünzow mit zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang mit der Abwägung ist bestimmt worden, dass diese Forderungen des Gesundheitsamtes in die Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen sind. Die Forderungen des Fachbereiches Immissionsschutz des Landkreises Demmin gingen über die Forderungen des Gesundheitsamtes hinaus. Seitens des Fachbereiches Immissionsschutz wurde gefordert, bereits in der Phase der Flächennutzungsplanung gutachterliche Untersuchungen beizubringen, die die zu erwartenden Schallimmissionen und den zu erwartenden Schattenwurf thematisieren. Dieser Forderung ist seitens der Gemeindevertretung nicht gefolgt worden. Die darüber hinaus ergangenen Hinweise und Anregungen betreffen Belange der technischen Ver- und Entsorgung bzw. des Katastrophenschutzes. Insgesamt wurden diese Hinweise zur Kenntnis genommen und haben bei entsprechender Relevanz Eingang in die Begründung des Flächennutzungsplanes gefunden.

6. Schlussbemerkung

- 6.1. Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan werden die ursprünglich im Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Windkonzentrationsflächen – des Planungsverbandes Demmin-Land getroffenen Einschränkungen zur baulichen Nutzung innerhalb der Windkonzentrationsfläche aufgehoben. Diese betrafen die Anzahl der möglicherweise zu errichtenden Windkraftanlagen bzw. deren zulässige Gesamthöhe. Damit wurden nunmehr die Möglichkeiten eröffnet, den raumordnerisch ausgewiesenen Eignungsraum mit modernen, leistungsfähigen WEA der neuen Generation zu bebauen.

6.2. Aufgrund der Möglichkeit der Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen, soweit diese zu besorgen sind und aufgrund des Umstandes, dass tatsächliche Planungsalternativen, die Einfluss auf die Höhe oder Schwere des Eingriffs hätten, nicht gegeben sind, wurde im Rahmen der Abwägung der Sachliche Flächennutzungsplan – Windkonzentrationsflächen – am 12.05.2011 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kletzin beschlossen. Dieser ist nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und nach ortsüblicher Bekanntmachung mit Ablauf des 20.10.2011 wirksam geworden.